



---

Zürich, 22. November 2017

## Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 22. November 2017 (Geschäfts-Nr. DG170153)

### Felix Vossen schuldig gesprochen

***Das Bezirksgericht Zürich verurteilt den Beschuldigten Felix Vossen wegen gewerbmässigen Betrugs, mehrfacher Urkundenfälschung und mehrfacher Geldwäscherei zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 6 Jahren.***

Der Beschuldigte liess sich zwischen Oktober 2003 und März 2015 von 33 Geschädigten Geldbeträge in der Höhe von insgesamt ca. GBP 20 Mio, ca. EUR 5.8 Mio und ca. USD 7.5 Mio anvertrauen. Er versprach ihnen unter Verwendung verschiedener aufeinander abgestimmter Täuschungshandlungen, das Geld gewinnbringend und risikoarm in Finanzprodukte anzulegen. Er legte das Geld jedoch nicht wie vereinbart an, sondern investierte es anderweitig und verwendete es für seinen eigenen Gebrauch und für die Rückzahlung der Gelder anderer Kunden.

Das Gericht spricht den Beschuldigten in seinem am 22. November 2017 eröffneten Urteil wegen gewerbmässigen Betrugs, mehrfacher Urkundenfälschung und mehrfacher Geldwäscherei schuldig. Der Beschuldigte wird mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 6 Jahren bestraft. Bei der Strafzumessung berücksichtigt das Gericht insbesondere, dass der Beschuldigte über lange Zeit viele Geschädigte betrog und dabei sehr hohe Schadenssummen verursachte. Besonders schwer wiegt der Umstand, dass der Beschuldigte mit den Geschädigten verwandt oder eng befreundet war und deren Vertrauen ausnutzte. Das Gericht erachtet sein Verschulden insgesamt als schwer.

Der Beschuldigte anerkannte anlässlich der Verhandlung vom 22. November 2017 die Schadenersatzforderungen der Geschädigten. Das Gericht verpflichtet ihn daher, einem grossen Teil der Geschädigten jeweils die Differenz zwischen den von diesen einbezahlten Geldbeträgen und den Rückzahlungen des Beschuldigten zu bezahlen. Einige Schadenersatzbegehren werden auf den Zivilweg verwiesen. Die Genugtuungsbegehren einzelner Geschädigter weist das Gericht ab.

Der Beschuldigte befindet sich seit dem 19. Mai 2016 im vorzeitigen Strafvollzug.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

**Kontakt:** lic. iur. Sabina Motta, Medienbeauftragte

E-Mail: [medien.zuerich@gerichte-zh.ch](mailto:medien.zuerich@gerichte-zh.ch); Tel.: 044 248 26 00

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.